

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 14 (1847)
Heft: 9

Rubrik: Vermischte Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dition von St. Ander, in der Schlacht bei Tudela 1808 und bei noch so vielen andern Anlässen.

Welche Fülle kriegsgeschichtlichen Stoffes liegt in diesen, doch nur flüchtig entworfenen Andeutungen! Welcher Reichtum von Beiträgen zur Ergänzung der allgemeinen wie der Spezial-Kriegsgeschichte müßte die nur einigermaßen sorgfältige Bearbeitung dieser Leistungen der Schweizer in ausländischem Dienste umfassen; welche unerschöpfliche Quelle der Belehrung, welche ruhmwürdige Vorbilder für jede Art von Kriegsfällen würden zur Nacheiferung sich darbieten. Von der offenen Feldschlacht bei Monthlery und Olivier de la Marche's ersten Nachrichten über das Plänklergefecht der Schweizergöldner bis herab auf den Volkskrieg in Katalonien und das Straßengefecht in Paris; seit jener Belagerung von la Rochelle — vor welchem sich allaufeinmal einundzwanzig aus dem Geschlechte der Reding in den Laufgräben befanden — bis zur Uebergabe von Bremen und der Wegnahme des modernen Trocadero, — welcher ungeheure Schatz von Ereignissen und Thaten! Und dieser Lehrsaal der mannigfaltigsten Erfahrung ist noch verschlossen! —

Vermischte Nachrichten.

Eidgenössisches. Der eidgenössische Kriegsrath hat die dießjährigen Inspektionen folgenden Offizieren anvertraut: Luzern, Artillerie und Materielles: eidg. Oberstlieutenant Couvren; Zug, das gesammte Kontingent und das Materielle: eidg. Oberst Ziegler; Freiburg, Scharfschützen und Kavallerie: eidg. Major Brändlin; Baselland, Artillerie und Materielles: eidg. Major Manuel; Argau, Infanterie: eidg. Oberst Gmür; Artillerie und Materielles: eidg. Oberst Denzler; Waadt, Infanterie, Scharfschützen und Kavallerie: eidg. Oberst Luvini; Artillerie: eidg. Oberst v. Drelli; Wallis, Materielles und Munition: eidg. Oberst Fölz.

— Der eidgenössische Kriegsrath zeigt den sämtlichen Ständen mit Kreisschreiben vom 24. d. an, das die diesjährige eidgenössische Militärschule in Thun am 11. Heumonath werde eröffnet werden. Am besagten Tage wird der Unterricht mit der ersten Abtheilung (Genie) und mit der dritten Abtheilung beginnen, und mit Einschluß einer am Ende des Lehrkurses der Artillerie vorzunehmenden Recognoszungsreise bis den 25. Herbstmonath dauern. Die zweite Abtheilung (Artillerie) wird, und zwar die Mannschaft für die Vorbereitungsschule, ebenfalls am 11. Heumonath, und jene der Applikationsschule am 1. August eintreten, und am 11. Herbstmonath entlassen werden. In dem gleichen Kreisschreiben sind dann die Bedingungen mitgetheilt, unter denen Freiwillige an dem dahерigen Unterrichte Theil nehmen können.

— Am 24. und 25. Juni wird die eidgenössische Militärgesellschaft ihre jährliche Versammlung unter dem Präsidium des Herrn Generals von Donats in Chur abhalten.

Bern. Der kürzlich versammelte Große Rath hat das in Nr. 6 übersichtlich mitgetheilte neue Militärgesetz angenommen, wobei im Wesentlichen folgende Aenderungen eintraten: bei der Landwehr werden auch Scharfschützen-Kompagnien aufgestellt; die Instruktion der Rekruten der Auszüglerinfanterie dauert 4 Wochen; jene der Landwehr-Infanterierekruten hingegen nur zwei Wochen; der Auszüggersoldat erhält wie bis dahin seine volle Montur mit nach Hause, und die beantragte Magazinierung der großen Uniform findet somit nicht statt; endlich haben die Rekruten während der Instruktion den nämlichen Sold zu beziehen wie die Soldaten der betreffenden Waffengattung. Namentlich infolge der beiden letztern Abänderungen werden zwar die von dem neuen Militärgesetze erwarteten wesentlichen Ersparnisse nicht erreichbar sein, allein desungeachtet darf dieses Gesetz in militärischer und politischer Beziehung wohl als ein großer Gewinn betrachtet werden: es beruht auf dem Grundsatz consequent durchgeführter Volksbewaffnung.